

## Verkaufs- und Lieferbedingungen

Danbake ApS  
Nøglegårdsvej 20  
3450 Lyngø  
CVR-Nr. 40526846

(nachstehend als „Danbake“ bezeichnet)

### 1. Gültigkeit

- 1.1. Falls nicht anderweitig in den Angeboten oder der Bestellbestätigung von Danbake vermerkt, gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen. Eventuelle Einkaufsbedingungen des Kunden finden erst nach schriftlicher Genehmigung von Danbake Anwendung.
- 1.2. Sollten bestimmte Teile dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen im Rahmen eines gerichtlichen Urteils ungültig und unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen der Verkaufs- und Lieferbedingungen unverändert in Kraft und für die Parteien maßgeblich.

### 2. Angebot

- 2.1. Angebote von Danbake sind für einen Zeitraum von 4 Wochen ab dem Tag der Angebotsabgabe gültig. Bestellungen des Kunden sind nur dann für Danbake verbindlich, wenn Danbake die Bestellung bestätigt, diese liefert und ihr nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Bestellung widerspricht.

### 3. Zwischenverkauf

- 3.1. Für den Zeitraum, der bis zum Einverständnis des Kunden verstreicht, ist Danbake dazu berechtigt, Verträge mit Dritten in Bezug auf Angebote einzugehen, die zur Folge haben können, dass das Angebot dem Kunden gegenüber entfällt. Danbake verpflichtet sich dazu, den Kunden ohne unbegründete Verzögerung nach entsprechender Kaufabwicklung über das Entfallen des Angebots zu unterrichten.

### 4. Preis

- 4.1. Sämtliche Preise sind in dänischen Kronen (DKK) zuzüglich Mehrwertsteuer angegeben. Sämtliche Bestellungen werden gemäß den am Tag der Bestellabgabe geltenden Preisen ausgeführt. Bis zur Lieferung ist der Kunde dazu angehalten, Preisänderungen aufgrund nachweislicher erhöhter Kosten seitens Danbake zu akzeptieren, die aus Änderungen in Bezug auf Wechselkurse, Zölle, Steuern, Abgaben usw. herrühren und die vereinbarte Lieferung betreffen.

- 4.2. Bei Angebotsabgabe beruhen sämtliche Nettopreise darauf, dass der Kunden sämtliche Posten im Angebot abnimmt.

## **5. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 5.1. Sofern nicht anderweitig vereinbart, zahlt der Kunde 50 % der Kaufsumme bei Bestellabgabe und 50 % vor Beginn der Lieferung.
- 5.2. Erfolgt die Zahlung nach der Zahlungsfrist, ist Danbake zur Erhebung von Zinsen berechtigt, die sich anhand der zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden Restsumme berechnen, wobei ein Zinssatz von 2 % pro begonnenem Monat Anwendung findet.
- 5.3. Sofern nicht schriftlich von Danbake bestätigt, ist der Kunde nicht dazu berechtigt, eventuelle Gegenforderungen gegenüber Danbake gegenzurechnen, oder Teile der Kaufsumme aufgrund von Verrechnungen jedweder Art einzubehalten. Zahlungen per Banküberweisung gelten nur dann als fristgemäß getätigt, wenn die Summe vor Ablauf der Zahlungsfrist und in vollem Umfang auf dem Konto von Danbake eingegangen ist. Sollte die Zahlung des Kunden nicht sämtliche Forderungen decken, wird die erhaltene Zahlung in erster Linie zur Deckung eventueller Verzugszinsen und Kosten genutzt. Bei einer möglichen oder vorwiegenden Unternehmensrekonstruktion ist Danbake dazu berechtigt, Lieferungen gegen Vorauszahlung zu tätigen und eine nach Ermessen von Danbake zufriedenstellende Sicherheit anzufordern. Unterlässt es der Kunde, die angeforderte Sicherheit unmittelbar nach Aufforderung zu stellen, ist Danbake zur Aufhebung des Kaufvertrags berechtigt.

## **6. Eigentumsvorbehalte**

- 6.1. Danbake behält sich unter Berücksichtigung der Einschränkungen, die aus unabwieslichen rechtlichen Vorschriften herrühren, das Eigentumsrecht für die verkaufte Ware vor, bis die gesamte Kaufsumme zuzüglich aufgelaufener Kosten an Danbake oder die Partei gezahlt wurde, an die Danbake entsprechendes Recht übertragen hat, vgl. Punkt 14.
- 6.2. Sofern die Ware mit Hinblick darauf verkauft wird, zu einem späteren Zeitpunkt in andere Gegenstände verbaut oder mit diesem kombiniert zu werden, besteht das Eigentumsrecht auf die Ware auch nach Einbau oder Zusammenfügung weiter fort.

## **7. Lieferung**

- 7.1. Unabhängig davon, ob Danbake dem Kunden die verkaufte Ware über eigene Mitarbeiter oder Dritte zustellt, erfolgt die Lieferung ab dem Sitz von Danbake.
- 7.2. Die Lieferzeit wird von Danbake nach bestem Ermessen und gemäß den bei Vorlage des Vertrags/Vertragsschluss vorherrschenden Umständen festgelegt. Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn die Waren das Warenlager zum vereinbarten Zeitpunkt verlassen haben oder Danbake den Kunden darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass die Waren abholbereit sind. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, wird eine Verzögerung der Lieferzeit um 1 Monat in jeglicher Hinsicht als rechtzeitig erachtet.

Demnach kann sich der Kunde nicht auf diesen Grund berufen, um Befugnisse jedweder Art gegenüber Danbake geltend zu machen.

- 7.3. Sofern eine Lieferverzögerung darauf beruht, dass sich Danbake in einer unter Punkt 11.3 aufgeführten Lage befindet, wird der Lieferzeitpunkt um die Dauer der Verzögerung verschoben, wobei jedoch beide Parteien zur Kündigung des Vertrags berechtigt sind, sofern das Hindernis länger als 6 Monate andauert. Die aktuellen Bestimmungen finden unabhängig davon Anwendung, ob die Ursache für die Verzögerung vor oder nach Ablauf des vereinbarten Lieferzeitpunkts eintritt.
- 7.4. Danbake setzt den Kunden ohne unbegründete Verzögerung über Änderungen hinsichtlich der Lieferzeit in Kenntnis.
- 7.5. Danbake ist dazu berechtigt, die erworbene Leistung in Form von Teillieferungen zu erbringen, sofern dies dem Kunden gegenüber als angemessen erachtet wird. Reklamationen hinsichtlich Teillieferungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung weiterer Teillieferungen gemäß der ursprünglichen Bestellung.
- 7.6. Bis zur vollständigen Zahlung des Vertragsgegenstands durch den Kunden finden die Lieferbedingungen von Danbake keine Anwendung.
- 7.7. Danbake ist dazu berechtigt, den aktuellen Vertrag zu kündigen, wenn der Kunde Konkurs angemeldet hat oder eine Unternehmensrekonstruktion einleitet.
- 7.8. Die Lieferung umfasst die im Kaufvertrag oder in der Bestellbestätigung aufgeführten Waren wie Öfen, Maschinen, Kühl-/Gefrierkammern, Gefrier-Gärschränke und Geschäftsausstattungen. Danbake haftet nicht für die Eignung eines Gebäudes in Bezug auf dem Warenempfang, dies in Bezug auf sämtliche externe autorisierte Anschlüsse, darunter insbesondere: Strom, Wasser/Abwasser, Schornsteine, Lüftung, Isolierung gegen Wärmestrahlung, Start und Kalibrierung von Öl-/Gasbrennern, weitere gebäudebezogene Umstände usw.  
Demnach ist Folgendes nicht im Lieferumfang von Danbake enthalten: Bauarbeiten; Entfernung eventueller alter Öfen, Schornsteinabzugsrohre, Abgasrohre, Strom-/Wasser-/Ölanschlüsse, Öltanks oder dessen Anschlüsse, Abgasabsaugungen und besonders Abgasschirme; Montage von Stahlschornsteinen, erforderliche Isolierung von Abgas- und Abzugsrohren für den Ofen; Isolierung rund um den Ofen (u.a. im Boden); Erdung von Gärschränken und Öfen sowie evtl. abschließender Edelstahlabdeckungen, die bei der Montage vermessen und gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, sich über eventuelle gesonderte behördliche (umweltbezogene) Anforderungen zu erkundigen, die hinsichtlich Maßnahmen gegen Lärm, Geruch u. ä. gelten. Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die im Rahmen derartiger Maßnahmen und der Einhaltung eventueller behördlicher Anforderungen entstehen.
- 7.9. Der Kunde stellt auf eigene Rechnung sicher, dass die erworbene Ware gegen Wetter, Wind, Einbruch und Vandalismus geschützt ist, sobald die erworbenen Teile am Bestimmungsort eingetroffen sind.

## **8. Produktinformationen**

- 8.1. Zeichnungen, Spezifikationen und dergleichen, die dem Kunden von Danbake vor oder nach Vertragsschluss zugesendet werden, verbleiben Eigentum von Danbake und dürfen nicht ohne die schriftliche Genehmigung von Danbake weitergeleitet werden.

## **9. Produktänderungen**

- 9.1. Danbake behält sich das Recht vor, Änderungen an den vereinbarten Spezifikationen ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen, sofern sich daraus keine wesentlichen Nachteile für den Kunden ergeben.

## **10. Mängel und Reklamationen**

- 10.1. Der Kunde ist dazu verpflichtet, die Waren unmittelbar nach Erhalt gemäß gängiger geschäftlicher Praxis zu überprüfen.
- 10.2. Um sich auf einen Mangel berufen zu können, muss der Kunde unmittelbar nach Feststellen des Mangels Danbake hierüber unterrichten und angeben, worin der Mangel besteht. Insofern der Kunde einen Mangel entdeckt hat oder hätten entdecken sollen und diesen nicht wie reklamiert, kann er diesen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr geltend machen.
- 10.3. Es liegt im Ermessen von Danbake, ob Mängel an den verkauften Waren ausgebessert werden oder ob eine Ersatzlieferung veranlasst wird.
- 10.4. Erfolgt die Reparatur/der Austausch gemäß Punkt 10.3 nicht innerhalb einer angemessenen Zeit, ist der Kunde unter Berücksichtigung der allgemeinen Regelungen des dänischen Rechts sowie den aktuellen Verkaufs- und Lieferbedingungen zur Aufhebung des Vertrags, zu einem Abschlag auf die Kaufsumme oder zu einer Ersatzlieferung berechtigt.
- 10.5. Hat sich der Kunde nicht innerhalb von einem Monat ab Lieferdatum gegenüber Danbake auf einen Mangel berufen, kann er diesen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr geltend machen. Für Teile, die ausgetauscht oder repariert wurden, vgl. 10.3, haftet Danbake für einen Zeitraum von 3 Monaten in gleichem Maße wie für die ursprünglich verkaufte Ware, die Mängelhaftung von Danbake für jedweden Teil der verkauften Ware endet jedoch spätestens 12 Monate nach dem ursprünglichen Lieferdatum.
- 10.6. Änderungen oder Eingriffe in Bezug auf die verkaufte Ware ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Danbake haben ein Erlöschen der Garantie zur Folge.

## **11. Haftungsbeschränkung**

- 11.1. Eine Erstattungsforderung gegenüber Danbake beschränkt sich auf den Rechnungsbetrag für den verkauften Gegenstand.
- 11.2. Danbake haftet nicht für betriebliche Verluste, Gewinnverluste oder anderweitige indirekte Verluste, die aus dem Vertrag herrühren, darunter solche, die aufgrund von Verzögerungen oder Mängeln in Bezug auf die verkaufte Ware entstehen.

- 11.3. Folgende Umstände entbinden Danbake von der Haftung, sofern sie die Erfüllung des Vertrags verhindern oder unangemessen schwierig gestalten: Arbeitskonflikte oder jedweder anderweitiger Umstand, auf den die Parteien keinen Einfluss haben, darunter insbesondere: Brände, Krieg, Mobilmachung oder unvorhersehbare Einberufungen des Militärs, Embargos, Beschlagnahmungen, Währungsbeschränkungen, Unruhen, Mangel an Transportmöglichkeiten, allgemeine Warenknappheit, Restriktionen in Bezug auf Beförderungsmöglichkeiten sowie Mängel bei oder Verspätungen von Lieferungen seitens der Sublieferanten, die auf jeglichen unter diesem Punkt genannten Umständen beruhen. Sollten die obengenannten Umstände vor Angebotsangabe/Vertragsschluss eintreten, besteht nur dann ein Haftungsausschluss, wenn deren Einfluss auf die Erfüllung des Vertrags zu diesem Zeitpunkt nicht vorhersehbar war.
- 11.4. Danbake ist dazu angehalten, den Kunden ohne unbegründete Verzögerung über das Eintreten von unter Punkt 11.3 genannten Fällen in Kenntnis zu setzen.

## **12. Rückgabe**

- 12.1. Waren werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zurückgenommen.
- 12.2. In Fällen, in denen der Kunde zur Aufhebung des Kaufs berechtigt ist, oder sofern die verkaufte Ware mit Hinblick auf einen Umtausch oder eine Reparatur von Mängeln an Danbake zurückgegeben wird, ist Danbake die Ware in der Originalverpackung und auf Rechnung und eigene Gefahr des Kunden einzusenden. Insofern Danbake Versandkosten usw. entstehen, ist Danbake dazu berechtigt, sich diese vom Kunden erstatten zu lassen oder mit eventuellen Forderungen des Kunden gegenüber Danbake zu verrechnen. Nach Abschluss der Reparatur oder des Umtauschs ist der Kunde dazu angehalten, den reparierten oder ersetzten Gegenstand auf eigene Rechnung und Gefahr bei Danbake abzuholen.

## **13. Produkthaftung**

- 13.1. Die Produkthaftung unterliegt den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Vorschriften des dänischen Rechts. Sofern nichts Anderweitiges aus den unveränderlichen Regeln hervorgeht, haftet Danbake nicht für betriebliche Verluste, Gewinnverluste oder anderweitige indirekte Verluste.

## **14. Übertragen von Rechten und Pflichten**

- 14.1. Danbake ist dazu berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten gemäß dem Vertrag an Dritte zu übertragen.

## **15. Rechtsstreitigkeiten**

- 15.1. Jegliche Streitigkeiten oder Uneinigkeiten jedweder Art, die anlässlich des vorliegenden Vertrags zwischen den Parteien entstehen oder stattfinden, sollten zunächst in Form einer Schlichtung gelöst werden. Jede der Parteien ist dazu

berechtigt, bei der dänischen Schlichtungsstelle (Foreningen for Mediation/Konfliktmægling) anzufordern, einen Vermittler mit dem Vergleich des Falls gemäß den Regeln der Schlichtungsstelle zu beauftragen. Sofern im Rahmen eines Schlichtungsversuches kein Vergleich erreicht werden kann, ist jede der Parteien dazu berechtigt, ein Verfahren vor einem Zivilgericht anzustrengen. Gerichtsstand ist in diesem Fall das Gericht in Hillerød/Dänemark. Es gilt dänisches Recht.

Die zu jedwedem Zeitpunkt geltenden Verkaufs- und Lieferbedingungen finden Sie auf [www.danbake.dk](http://www.danbake.dk)